

T&I MANDANTENINFORMATION 187

(Mai 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen schöne Frühsommertage!

Die Partner und Mitarbeiter

der

Turnbull & Irrgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

T & I INTERN

- 1. Firmenwagen – Alle Zuzahlungen sollen geldwerten Vorteil mindern**
- 2. Kapitalgesellschaften – Verbesserungen bei der Verrechnung von Verlusten**
- 3. Häusliches Arbeitszimmer – Erfreuliches Urteil**
- 4. Erbschaftsteuer – Steuerfreie Übertragung des Familienheims**
- 5. Sachzuwendungen – Hinweise zur Pauschalversteuerung**
- 6. Umsatzsteuer bei gemischt genutzten Grundstücken – Dokumentationsfrist läuft Ende Mai ab**
- 7. Wichtige Steuertermine**

T&I IST WIEDER „TOP-STEUERBERATER“

Wir sind Ende April wie im Vorjahr und insgesamt bereits zum siebten Mal nach einer für die Zeitschrift FOCUS-MONEY durchgeführten Studie (Ausgabe 18/2017) als „**Top-Steuerberater**“ unter den großen Kanzleien ausgezeichnet worden.

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
GERO VON GLASENAPP Rechtsanwalt · Steuerberater

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 23 - 25 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin · Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

1. Firmenwagen – Alle Zuzahlungen sollen geldwerten Vorteil mindern

Für die private Nutzung eines Firmenwagens sowie für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte müssen Arbeitnehmer einen sog. **geldwerten Vorteil** versteuern. Der geldwerte Vorteil wird entweder durch Zurechnung der auf die private Nutzung entfallenden Kosten ermittelt, wozu jedoch die Führung eines Fahrtenbuches erforderlich ist, oder beträgt für die Privatnutzung pauschal monatlich 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs.

Zu Fällen von Arbeitnehmern zu zahlender Nutzungsentgelte oder Zuzahlungen sind beim Bundesfinanzhof in den letzten Monaten mehrere praxisrelevante Urteile zur Firmenwagenbesteuerung ergangen.

Zahlt der Arbeitnehmer ein **Nutzungsentgelt** an den Arbeitgeber, mindert dies auch bei Anwendung der 1 %-Regelung den steuerpflichtigen Sachbezugswert. Dies gilt nach bisheriger Auffassung des Bundesfinanzhofes sowie der Finanzverwaltung jedoch nicht für die **Übernahme einzelner Kfz-Kosten** (z. B. für Treibstoff oder Wagenwäsche).

Von dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof nunmehr abgerückt. Nunmehr sind jegliche Kostenübernahmen des Arbeitnehmers für die private Nutzung des Pkw als den geldwerten Vorteil mindernd zu berücksichtigen. Die vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen sind von diesem jedoch im Einzelnen darzulegen und zu beweisen.

Sind die Eigenleistungen des Arbeitnehmers in einzelnen Veranlagungszeiträumen höher als der geldwerte Vorteil, führt der übersteigende Betrag nach Auffassung des Bundesfinanzhofes jedoch weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten. Dies gilt sowohl bei Anwendung der 1 %-Regelung als auch für die Fahrtenbuchmethode. Somit kann sich der geldwerte Vorteil bei beiden Verfahren maximal auf null verringern.

Hinweise: Im Rahmen der Lohnabrechnungen im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung nicht berücksichtigte Aufwendungen sollten in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers angesetzt werden. Wie die Finanzverwaltung mit der positiven Rechtsprechungsänderung des Bundesfinanzhofes umgehen wird, ist derzeit noch nicht abzusehen. Wir werden Sie hierüber laufend informiert halten.

2. Kapitalgesellschaften – Verbesserungen bei der Verrechnung von Verlusten

Seit dem Jahr 2007 gehen nicht genutzte Verluste von Körperschaften quotaal verloren, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile übertragen werden. Bei Übertragungen von mehr als 50 % der Anteile entfällt der Verlustvortrag in vollem Umfang. Ausnahmen bestanden bislang nur bei Anteilsübertragungen innerhalb eines Konzerns sowie für den Fall, dass die übertragenen Anteile den Verlusten entsprechend hohe stille Reserven enthalten. Der daneben für sog. Sanierungsfälle vorgesehene Erhalt der Verlustvorträge scheiterte am EuGH, der die sog. Sanierungsklausel als rechtswidrige Beihilfe beurteilte und Deutschland verurteilte, die gewährten Steuervorteile von den begünstigten Unternehmen zurück zu fordern.

Ende des vergangenen Jahres hat der Gesetzgeber nunmehr neue Regelungen eingeführt, die eine weitere Nutzung von Verlustvorträgen ermöglichen sollen, wenn die vorgenannten Grenzen der Anteilsübertragungen (> 25 %) überschritten werden (sog. schädliche Anteilsübertragungen) und keine der Ausnahmeregelungen (Konzern- resp. Stille-Reserven-Klausel) greift. Die wesentlichen **Voraussetzungen** eines sog. **fortführungsgebundenen Verlustvortrages** bei einem schädlichen Beteiligungserwerb lassen sich wie folgt skizzieren:

- Die Verluste dürfen nicht aus der Zeit vor einer Einstellung oder Ruhendstellung des Geschäftsbetriebes stammen.
- In der Steuererklärung des betroffenen Veranlagungszeitraums wird ein entsprechender Antrag gestellt.
- Die Gesellschaft muss seit Gründung, mindestens jedoch in den drei Jahren vor dem schädlichen Beteiligungserwerb ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhalten haben.
- Der fortführungsgebundene Verlustvortrag geht unter, sofern
 - der Geschäftsbetrieb eingestellt oder ruhend gestellt wird;
 - der Geschäftsbetrieb einer andersartigen Zweckbestimmung zugeführt wird;
 - die Gesellschaft einen weiteren Geschäftsbetrieb aufnimmt;
 - sich die Gesellschaft an einer Mitunternehmerschaft beteiligt;
 - die Gesellschaft Organträgerin wird oder

- auf die Gesellschaft Wirtschaftsgüter übertragen werden, die unterhalb ihres gemeinen Wertes angesetzt werden.

Hinweise: Die gesetzlichen Neuregelungen sind für Körperschaft- sowie für Gewerbesteuerzwecke einheitlich anzuwenden. Sie gelten **auf Antrag** bereits für nach dem 31. Dezember 2015 stattgefundenen schädliche Beteiligungserwerbe, somit bereits für den Veranlagungszeitraum 2016. Die vorstehenden Darlegungen vermitteln lediglich einen Überblick über die komplexen Neuregelungen. Vor einer Übertragung von Gesellschaftsanteilen sollte stets qualifizierter steuerlicher Rat eingeholt werden.

3. Häusliches Arbeitszimmer – Erfreuliches Urteil

Ist ein Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, sind die entsprechenden Aufwendungen in voller Höhe steuerlich berücksichtigungsfähig. Steht für eine betriebliche/berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können Aufwendungen bis zu 1.250 € pro Jahr steuerlich geltend gemacht werden.

Nutzen mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, war nach bisheriger Auffassung des Bundesfinanzhofes der Höchstbetrag von 1.250 € objektbezogen, d. h. einmalig und nicht je Nutzer zu gewähren. Der Bundesfinanzhof hat dagegen in zwei Urteilen entschieden, dass der Höchstbetrag personenbezogen zu gewähren ist und somit jeder Nutzer seine Aufwendungen bis zu dieser Obergrenze steuermindernd geltend machen kann. Bei in hälftigem Miteigentum stehenden Arbeitszimmern von Ehegatten sind die Kosten des Arbeitszimmers grundsätzlich hälftig zuzuordnen.

Weiterhin stellte der Bundesfinanzhof klar, dass der Höchstbetrag auch bei nur in Teilzeit ausgeübter Beschäftigung in vollem Umfang zu berücksichtigen ist, sofern das Arbeitszimmer ganzjährig für die betriebliche/berufliche Tätigkeit bereitgehalten wird.

Hinweise: Die Reaktion der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten. Noch nicht bestandskräftige Veranlagungen sollten verfahrensmäßig offen gehalten werden.

4. Erbschaftsteuer – Steuerfreie Übertragung des Familienheims

Das sog. Familienheim kann zu Lebzeiten steuerfrei auf den Ehe- oder Lebenspartner übertra-

gen werden. Weitere Bedingungen sind hieran nicht geknüpft.

Anders sieht es bei Erwerben von Todes wegen aus. Zwar können neben dem überlebenden Ehe- oder Lebenspartner auch Kinder grundsätzlich steuerfrei erwerben; hierfür sind allerdings insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Erblasser hat die Immobilie bis zu seinem Tode selbst bewohnt oder war aus zwingenden Gründen (Krankenhausaufenthalt o. ä.) hieran gehindert.
- Ehe- oder Lebenspartner werden unabhängig vom erbrechtlichen Rechtsgrund (endgültige) Erwerber des Familienheims, bei mehreren Erben sind hier Besonderheiten zu beachten.
- Die Immobilie wird vom Erben nach dem Erbfall unverzüglich (i.d.R. innerhalb von 6 Monaten) zu eigenen Wohnzwecken bezogen und für zehn Jahre als Mittelpunkt seines eigenen Lebens genutzt.
- Bei Übertragung auf Kinder ist die Steuerbefreiung auf eine Wohnung von max. 200 Quadratmetern begrenzt; der übersteigende Teil unterliegt der Besteuerung.

Die Steuerfreiheit entfällt **rückwirkend**, sofern die Immobilie innerhalb des 10-Jahreszeitraums nicht mehr durch den Erben als Lebensmittelpunkt genutzt wird, es sei denn, dieser ist aus zwingenden Gründen (s. o.) hieran gehindert. Wirtschaftliche Gründe, somit auch berufliche Auswärtstätigkeit, werden hierunter nicht gezählt. Eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte oder nahe Angehörige gilt nach aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nicht als Selbstnutzung. Das Finanzgericht Münster sah auch die unentgeltliche Übertragung der Immobilie innerhalb des 10-Jahreszeitraums als schädlich an, obwohl sich der Erbe das Wohnrecht vorbehalten hatte und die Immobilie nach der Übertragung weiterhin nutzte. Der Bundesfinanzhof muss hier abschließend entscheiden. Bei Gestaltungen ist insoweit Vorsicht geboten.

Hinweise: Die Steuerbefreiungen gelten nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ausschließlich für Gebäude, in denen sich der Mittelpunkt des familiären Lebens befand, somit nicht für Zweitwohnungen oder Ferienwohnungen.

5. Sachzuwendungen – Hinweise zur Pauschalversteuerung

Die auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Nichtarbeitnehmer, z. B. Geschäftskunden, beim Zuwendungsempfänger entstehende Einkom-

mensteuer kann vom zuwendenden Unternehmen mit einem Steuersatz von pauschal 30 % übernommen werden.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich klargestellt, dass dieses Wahlrecht für die Zuwendungen an die eigenen Arbeitnehmer sowie an Dritte **je-weils gesondert** ausgeübt werden kann, inso- weit also zwei unterschiedliche Pauschalie- rungskreise bestehen. Hierfür sprechen auch der strukturelle Unterschied des Abzugs der Lohn- steuer bei den eigenen Arbeitnehmern sowie die Erhebung der Einkommensteuer bei den Nicht- Arbeitnehmern. Innerhalb der Pauschalierungs- kreise kann das Wahlrecht jedoch für alle Sach- zuwendungen eines Wirtschaftsjahres nur ein- heitlich ausgeübt werden. Insoweit hat der Bundesfinanzhof die bisherige Handhabung in der Praxis bestätigt.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung kann nach Auffassung des Bundesfinanzhofes das in Anspruch genommene Pauschalierungs- wahlrecht jedoch bis zum Ablauf der Festset- zungsfrist widerrufen werden.

Hinweise: Durch die nach Ansicht des Bundes- finanzhofes bestehende Widerrufsmöglichkeit können betroffene Unternehmen z. B. bei Fest- stellungen im Rahmen einer Betriebsprüfung, neu über die Übernahme einer Pauschalsteuer entscheiden. Von einem Widerruf der Pauscha- lierung muss der Empfänger jedoch durch das Unternehmen informiert werden.

6. Umsatzsteuer bei gemischt genutzten Grundstücken – Dokumentationsfrist läuft Ende Mai ab

Verwendet ein Unternehmer ein Gebäude so-

wohl für unternehmerische als auch für private Zwecke kann er entscheiden, ob er das Gebäude ganz, teilweise oder überhaupt nicht dem (um- satzsteuerlichen) Unternehmensvermögen zuord- net. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanz- hofes muss diese Entscheidung im Zeitpunkt des Leistungsbezuges getroffen und nach außen do- kumentiert werden, regelmäßig in den Umsatz- steuervoranmeldungen, spätestens aber bis zur gesetzlichen Abgabefrist der Steuererklärungen, d. h. derzeit bis zum 31. Mai des Folgejahres. Wird diese Frist versäumt, kann die Inanspruch- nahme des **Vorsteuerabzuges verloren gehen**. Wird eine Umsatzsteueranmeldung bestands- kräftig, in der ein Steuerpflichtiger ein Gebäude verspätet dem Unternehmensvermögen zugeord- net hatte, ist nach einem Urteil des Bundesfi- nanzhofes der materiell-rechtlich zu Unrecht gel- tende Vorsteuerabzug für das betroffene Jahr nicht mehr änderbar. Jedoch erfolgt danach in den nächsten zehn Jahren eine Vorsteuerberichti- gung dergestalt, dass in jedem Jahr ein Zehntel der zu Unrecht gewährten Vorsteuer zurückge- fordert wird.

Hinweise: Die für die Geltendmachung des Vor- steuerabzugs geltende (Ausschluss-) Frist der Dokumentation einer Zuordnung von Gebäuden oder Gebäudeteilen zum Betriebsvermögen bis zum 31. Mai des Folgejahres gilt bereits für die sich möglicherweise über mehrere Jahre erstre- ckende Bauzeit, d. h. auch schon vor Fertigstel- lung eines Gebäudes. Um den Vorsteuerabzug bei einer späteren Erhöhung der unternehmerischen Nutzung anpassen zu können, ist es i.d.R. sinn- voll, durch eine gesonderte Erklärung gegenüber der Finanzverwaltung das Grundstück vollen Umfangs dem Unternehmen zuzuordnen.

7. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	Mai 2017	Juni 2017	Juli 2017
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	12./15. ¹	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./15. ¹	12./15. ¹	10./13. ¹
- Quartalszahler	-	-	10./13. ¹
Gewerbe-, Grundsteuer	15./18. ¹	-	-
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 2. Mai 2017)

www.turnbullirrgang.de